

RS Vwgh 2007/7/4 2005/08/0037

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.2007

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG 1977 §10;
AVG 1977 §9;

Rechtssatz

Es kann kein Zweifel bestehen, dass eine Äußerung, nur im 2- Schicht-Betrieb arbeiten zu wollen, im Fall einer angebotenen Beschäftigung im 4-Schicht-Betrieb eine Vereitelungshandlung darstellt, da die Arbeitslose damit zum Ausdruck brachte, die ihr angebotene Beschäftigung nicht annehmen zu wollen. Eine "Belehrungspflicht" über die Folgen der Ablehnung eines Arbeitsangebotes, wie sie die Arbeitslose offenbar annimmt, besteht für einen potenziellen Dienstgeber nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005080037.X01

Im RIS seit

15.08.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at